

# Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 (3) i.V.m. § 109 GO NRW) für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres Kenntnis nehmen und diesen zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung verweisen kann.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 (2) i.V.m. § 109 GO NRW) für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres Kenntnis nehmen und diesen zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung verweisen kann.</p> <p>...</p>	<p>Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung findet sich der alte Absatz 3 heute in Absatz 2 wieder.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Jahresabschluss, Prüfung, Ergebnisaufteilung und-verwendung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 106, 108 Abs. (1), Satz 1 Nr. 9 sowie insbesondere § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisaufteilung und-verwendung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften</p>	<p>Aufnahme des Wortes Lagebericht</p> <p>Anpassung des Abs. 1 an die neuen gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung. Eine Koppelung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für kommunale Unternehmen wurde aufgegeben. Freiwillige Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichtes.</p>

<p>(2) Der für die Rechnungsprüfung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Meinerzhagen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53,54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat die für die Rechnungsprüfung zuständige Organisationseinheit der Stadt Meinerzhagen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Der Aufsichtsrat wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106).</p> <p>(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Abs. (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat und der Gesell-</p>	<p>entgegenstehen. Soweit die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften ist, darf der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate aufgestellt werden, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Der für die Rechnungsprüfung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Meinerzhagen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53,54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat die für die Rechnungsprüfung zuständige Organisationseinheit der Stadt Meinerzhagen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(3) Der Lagebericht ist gemäß den inhaltlichen Vorgaben des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD sind nach den Vorschriften des §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Geschäftsführung hat den Jahres-</p>	<p>Keine Änderung in Absatz 2</p> <p>In Absatz 3 Klarstellung, dass Lagebericht aufgestellt wird, eine Nachhaltigkeitsberichtserstattung jedoch nicht erfolgt.</p> <p>In Absatz 4 wird Bezug auf die gesetzlichen Regelungen im HGB genommen.</p> <p>In Absatz 5 Satz 1 den zweiten Satz aus dem alten Absatz 3 übernommen, ansonsten gibt es inhaltlich keine Änderungen.</p>
---	---	--

<p>schafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(6) Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.</p> <p>(7) Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in eine Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.</p> <p>(8) Im Übrigen gelten für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Weiterhin sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs.(3) Nr. 1 lit. C) der Gemeindeordnung (GO NW) zu beachten.</p>	<p>abschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung sowie der Stadt Meinerzhagen vorzulegen.</p> <p>(6) Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.</p> <p>(7) Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in eine Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.</p> <p>(8) Im Übrigen gelten für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zudem sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) GO NRW zu beachten.</p>	<p>Keine Änderung in Absatz 6.</p> <p>Keine Änderung in Absatz 7.</p> <p>Keine Änderung in Absatz 8.</p> <p>Bezug auf die gesetzlichen Regelungen mit Erweiterung um den Lagebericht und Ausschluss der Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p>
---	---	---

